

1.

¹Der Bundespräsident ehrt Alters- und Ehejubilare aus Anlass der Vollendung des 100., 105. und jeden weiteren Lebensjahres sowie zum 65., 70. und 75. Hochzeitstag. ²Voraussetzung ist, dass die Jubilare ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. ³Anträge auf diese Ehrungen können von den Gemeinden unter Verwendung des Antragsmusters in der **Anlage** beim Bundesverwaltungsamt gestellt werden, das die Gratulationsschreiben des Bundespräsidenten den Jubilaren unmittelbar übermittelt. ⁴Alternativ können die Daten auch digital über das vom Bundesverwaltungsamt zur Verfügung gestellte Meldeportal Ehrungsaufgaben übermittelt werden. ⁵Die Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Ereignis vorliegen. ⁶Verstirbt eine Jubilarin oder ein Jubilar vor dem Tag des Ereignisses, ist das Bundesverwaltungsamt umgehend zu unterrichten.